

# F&E Beilage

Übersicht gemäß § 42 Abs. 4 Z 5 BHG 2013  
Mai 2025

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Folgenden bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männliche Form angeführt. Diese bezieht sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise, es sei denn, es wird ausdrücklich anders angegeben. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen wird die jeweils geschlechtsspezifische Form verwendet.

## **Inhalt**

<b>Kurzfassung .....</b>	<b>4</b>
<b>1 Einleitung .....</b>	<b>6</b>
<b>2 Analytischer Teil.....</b>	<b>11</b>
2.1 Definition F&E .....	11
2.2 F&E-Quote .....	11
2.3 F&E-Finanzierung in Österreich .....	12
2.4 F&E im BFG 2025 bzw. 2026 und BFRG 2025-2028 bzw. 2026-2029 .....	14
2.5 Universitäten .....	18
2.6 Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung .....	20
2.7 EU-Forschungsrahmenprogramm.....	21
2.8 Forschungsprämie .....	23
<b>3 Tabellenteil .....</b>	<b>25</b>
<b>4 Technischer Teil.....</b>	<b>28</b>
<b>5 Abkürzungen .....</b>	<b>30</b>

# Kurzfassung

Trotz der erforderlichen, nachhaltigen Budgetkonsolidierung kann das sehr hohe Niveau der öffentlichen Forschungs(förderungs)finanzierung der vergangenen Jahre sogar noch leicht gesteigert werden. Insgesamt belaufen sich die für die F&E-Quote relevanten, geplanten Auszahlungen im Bundesbudget im Jahr 2025 auf 4.716,8 Mio. € bzw. im Jahr 2026 auf 4.680,8 Mio. €. Dem gegenüber betragen die geplanten Auszahlungen im Jahr 2024 4.479,9 Mio. €. Das entspricht einer Steigerung um 5,3% bzw. 4,5%.

Zur erfolgreichen Umsetzung der FTI-Strategie 2030 sowie des Forschungsfinanzierungsge setzes tragen va. folgende Maßnahmen bei:

Die wesentlichen Ausgabenpositionen im Bereich der **Untergliederung 31** betreffen das Universitätsbudget sowie die Mittel für den FTI-Pakt 2024-2026. Für die Finanzierung der Universitäten werden im Jahr 2025 5.340,7 Mio. € und im Jahr 2026 5.324,9 Mio. € bereit gestellt. Für die Umsetzung des FTI-Pakts 2024-2026 werden im Jahr 2025 885,1 Mio. € und im Jahr 2026 893,2 Mio. € zur Verfügung gestellt.

In der **Untergliederung 33** stehen für die Umsetzung des FTI-Pakts 2024-2026 im Jahr 2025 228,5 Mio. € und im Jahr 2026 219,3 Mio. € zur Verfügung. Für die nächste Paktperiode 2027-2029 werden zusätzliche Mittel in einer Gesamthöhe von 339,4 Mio. € bereit gestellt.

In der **Untergliederung 34** werden für die Paktperiode 2024-2026 im Jahr 2025 627,1 Mio. € und im Jahr 2026 625,1 Mio. € zur Verfügung gestellt. Für die nächste Paktperiode 2027-2029 werden zusätzliche Mittel in einer Gesamthöhe von 145,1 Mio. € bereitgestellt.

Im Rahmen der **Europäischen Aufbau- und Resilienzfazilität** werden neben den digitalen For schungsinfrastrukturen im Hochschulbereich folgende Vorhaben im F&E-Bereich finanziert:

- In der UG 31 die Vorhaben Quantum Austria und das Austrian Institute of Precision Medicine. Dafür stehen im Zeitraum 2022-2026 182,0 Mio. € zur Verfügung, davon 63,0 Mio. € im Jahr 2025 und 31,0 Mio. € im Jahr 2026.
- In der UG 33 und der UG 34 die Important Projects of Common European Interest Wasserstoff sowie Mikroelektronik II. Dafür stehen für die Jahre 2022-2026 insgesamt 250,0 Mio. € zur Verfügung, davon im Jahr 2025 52,0 Mio. € und im Jahr 2026 40,0 Mio. €.

Für die **Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung** steht in der **Untergliederung 45** auch im Jahr 2025 ein maximales Bewilligungsvolumen iHv. 140,0 Mio. € bereit.

Die direkte F&E-Förderung wird durch die indirekte Forschungsförderung in Form der **Forschungsprämie (Untergliederung 16)** ergänzt. Diese steuerliche Begünstigung von F&E-Aktivitäten wird für das Jahr 2025 bzw. 2026 auf 1.250,0 Mio. € bzw. 1.300,0 Mio. € geschätzt.

# 1 Einleitung

Investitionen in Forschung, Technologie und Innovation (FTI) sind unbestritten wesentliche Faktoren für die Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung und des Wohlstandes Österreichs. Um die Wertschöpfung in Österreich durch Produkte und Dienstleistungen mit hoher Qualität und Innovationskraft nachhaltig zu sichern, ist die Orientierung am internationalen Wettbewerb in Bildung und FTI von entscheidender Bedeutung. So wird dazu beigetragen, den Wirtschaftsstandort Österreich zu stärken und nachhaltig krisenresilienter zu gestalten. Vor allem die globale COVID-19-Pandemie hat erneut verdeutlicht, welchen essentiellen Beitrag Wissenschaft und Forschung zur Lösung der großen gesellschaftlichen Herausforderungen leisten. Auch im Kontext der Europäischen Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) stellen Investitionen in Bildung und FTI einen Schwerpunkt dar.

Die neue Bundesregierung reagiert mit dem Regierungsprogramm 2025-2029 auf die aktuellen Herausforderungen und investiert trotz ambitionierter und nachhaltiger Konsolidierungserfordernisse weiter in den FTI-Sektor. Die wesentlichen FTI-Maßnahmen in den Bundesfinanzgesetzen (BFG) 2025 bzw. 2026 und den Bundesfinanzrahmengesetzen (BFRG) 2025-2028 bzw. 2026-2029 sind unter Punkt 2.4.1 dargestellt.

Der Rahmen für die Umsetzung der F&E-relevanten Maßnahmen auf Bundesebene stellt sich wie folgt dar:

## **FTI-Strategie 2030 - Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation**

Die FTI-Strategie 2030 wurde im Dezember 2020 von der Bundesregierung beschlossen. Ausgehend von den Erkenntnissen der letzten zehn Jahre, den Ergebnissen und Empfehlungen des FTI-Review der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)<sup>1</sup> und den aktuellen Herausforderungen wurden folgende drei übergeordnete Ziele der Forschungs-, Technologie- und Innovationspolitik für die nächsten zehn Jahre festgelegt:

- Zum internationalen Spitzensfeld aufschließen und den FTI-Standort Österreich stärken
- Auf Wirksamkeit und Exzellenz fokussieren
- Auf Wissen, Talente und Fertigkeiten setzen

---

<sup>1</sup> OECD Reviews of Innovation Policy: Austria 2018 OECD Reviews of Innovation Policy: Austria 2018 | OECD abgerufen am 28.3.2025

Zur Umsetzung dieser Ziele wurden acht Handlungsfelder definiert, die klare Schwerpunktsetzungen verfolgen und denen Ziele zuordenbar sind:

- Forschungs- und Technologieinfrastruktur ausbauen und Zugänglichkeit sichern
- Beteiligung an EU-Missionen, EU-Partnerschaften und IPCEI steigern
- Internationalisierung fördern und strategisch ausrichten
- Exzellente Grundlagenforschung fördern
- Die angewandte Forschung und ihre Wirkung auf Wirtschaft und Gesellschaft unterstützen
- FTI zur Erreichung der Klimaziele
- Humanressourcen entwickeln und fördern
- Internationale Perspektiven von Forschenden und Studierenden unterstützen

Außerdem beruht die FTI-Strategie 2030 auf einem klaren Bekenntnis zu Effizienz und Output-Steigerung im System. Zusätzlich zum laufenden Monitoring über den Fortschritt der implementierten Maßnahmen wird derzeit vom Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung in Zusammenarbeit mit dem Austrian Institute of Technology zur Halbzeit der zehnjährigen Strategie eine Zwischenevaluierung durchgeführt. Im Rahmen derer wird der Umsetzungsstand der FTI-Strategie 2030 evaluiert, um den Fortschritt bei der Erreichung der gesetzten Ziele sowie der Umsetzung der geplanten Maßnahmen zu bewerten. Die Ergebnisse und Schlussfolgerungen daraus sollen in die Ausgestaltung des nächsten FTI-Pakts 2027-2029 einfließen. Nach Ende der Laufzeit im Jahr 2030 wird zusätzlich eine externe Ex-post-Evaluierung erfolgen.

### **Forschungsförderungsgesetz**

Mit der Forschungsförderungsnovelle 2020 (BGBI. I Nr. 75/2020) wurde erstmals eine gesetzliche Grundlage für die Forschungsförderung geschaffen, die der Bedeutung langfristiger Finanzierungs- und Planungssicherheit in einem stabilen institutionellen Rahmen Rechnung trägt sowie eine konsequente Schwerpunktsetzung erlaubt.

Das Forschungsförderungsgesetz (FoFinaG) als zentrales Element der Forschungsförderungsnovelle 2020 sieht eine jeweils dreijährige Finanzierungs- und Leistungsperiode vor. Demnach beschließt die Bundesregierung alle drei Jahre auf Basis des jeweiligen BFRG einen FTI-Pakt. Diese FTI-Pakte tragen wesentlich zur Operationalisierung der FTI-Strategie und zur Umsetzung der daraus ableitbaren einzelnen Maßnahmen bei. Basierend auf dem vom Nationalrat beschlossenen BFRG 2023-2026 wurde gemäß § 2 FoFinaG von der Bundesregierung mit TOP 13 des 42. Ministerrates vom 21.12.2022 der FTI-Pakt 2024-2026 beschlossen. Er umfasst die gesamte Forschungsförderung des Globalbudgets (GB) 31.03

sowie der Untergliederungen (UG) 33 und 34 und legt die strategischen Schwerpunkte der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen 2024-2026 mit den einzelnen zentralen Einrichtungen fest. Die vom Nationalrat zu beschließenden BFRG 2025-2028 sowie 2026-2029 werden die budgetäre Grundlage für den FTI-Pakt 2027-2029 darstellen, der noch im laufenden Jahr in den Ministerrat einzubringen ist.

Maßgeblich für die Definition als zentrale Einrichtung ist insbesondere die Zuständigkeit des Bundes für diese Einrichtungen bzw. dessen bestimmender Einfluss. Nach einer Novelle des FoFinaG mit BGBl. I Nr. 60/2022 wurden mit 1. Jänner 2023 sechs zentrale außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie fünf zentrale Forschungsförderungseinrichtungen festgeschrieben:

- **Zentrale Forschungseinrichtungen:** Austrian Institute of Technology GmbH (AIT), Bundesanstalt für Geologie, Geophysik, Klimatologie und Meteorologie (GeoSphere Austria), Institute of Science and Technology Austria (IST Austria), Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW), Silicon Austria Labs GmbH (SAL) und Ludwig Boltzmann Gesellschaft (LBG)
- **Zentrale Forschungsförderungseinrichtungen:** Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS), Christian Doppler Forschungsgesellschaft (CDG), Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF), Agentur für Bildung und Internationalisierung (OeAD GmbH) und Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)

Dementsprechend hat das jeweils zuständige Bundesministerium mit den zentralen Forschungseinrichtungen dreijährige Leistungsvereinbarungen und mit den zentralen Forschungsförderungseinrichtungen dreijährige Finanzierungsvereinbarungen abzuschließen. Die Vereinbarungen treten an die Stelle einer bisherigen Vielzahl jährlicher Einzelbeauftragungen bzw. Genehmigungsschritte. Dadurch nehmen die Ministerien einerseits ihre strategische Steuerungs- und Kontrollverantwortung wahr und andererseits wird den zentralen Einrichtungen mehr Flexibilität im operativen Tagesgeschäft ermöglicht. Zur Gewährleistung der Outcome- und Impact-Orientierung werden diese Vereinbarungen einem wirkungsorientierten Monitoring- und Evaluierungssystem unterzogen, mit Output- und Outcomeindikatoren als integralem Bestandteil. Ein Controllingsystem stellt sicher, dass der Bund den Mitteleinsatz der zentralen Einrichtungen effizient überprüfen kann. Derzeit werden die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen für die Jahre 2024-2026 umgesetzt.

## **Output- und Outcomeorientierung als Instrument der Forschungs- und Technologiepolitik**

Bereits mit der Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) mit 1. Jänner 2013 sind Wirkungs- und Leistungsorientierung des Verwaltungshandelns in den Vordergrund getreten. Der Weg von einer reinen Input- hin zu einer verstärkten Wirkungsorientierung (Outcome) wird durch die FTI-Strategie 2030 sowie das beschlossene FoFinaG konsequent weiterverfolgt. Wesentliche Bausteine der Governance-Reform aus dem Regierungsprogramm 2020-2024, nämlich weg von einer kleinteiligen Förderlandschaft mit zahlreichen Einzelprogrammen hin zu größeren Programmlinien, einer strategischen Ausrichtung und Steuerung inklusive mehrjähriger Planungs- und Finanzierungssicherheit für die zentralen Einrichtungen, Verwaltungsvereinfachung und Erhöhung der Effizienz in den Umsetzungsstrukturen durch klare Aufgabentrennung, wurden damit nachhaltig umgesetzt und werden weiter vertieft.

## **Forschungs-, Wissenschafts-, Innovations- und Technologieentwicklungsrat**

Mit dem Bundesgesetz über den Forschungs-, Wissenschafts-, Innovations- und Technologieentwicklungsrat (FWIT-Rat-Gesetz, BGBl. I Nr. 52/2023) wurde der FWIT-Rat am 1. Juli 2023 als Nachfolger des Rates für Forschung und Technologieentwicklung und des Österreichischen Wissenschaftsrates etabliert. Der FWIT-Rat unterstützt die Bundesregierung in Fragen von Forschung, Wissenschaft, Innovation und Technologieentwicklung sowie Entwicklung und Erschließung der Künste, um so zur Steigerung der Innovationskraft und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Österreichs beizutragen. Die von der Bundesregierung zu bestellenden zwölf Mitglieder der Ratsversammlung werden für die Dauer von vier Jahren bestellt, wobei die einmalige Wiederbestellung zulässig ist.

## **Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF), Important Projects of Common European Interest (IPCEI)**

Das österreichische FTI-System ist in den europäischen Rahmen mit folgenden zentralen Bezugspunkten eingebettet:

Mit der **Aufbau- und Resilienzfazilität** werden seit dem Jahr 2021 auf europäischer Ebene Mittel für öffentliche Investitionen und Reformen bereitgestellt. Damit sollen die Volkswirtschaften der EU angesichts der COVID-19-Krise widerstands- und zukunftsfähiger gemacht werden. Die österreichische Bundesregierung hat die konkreten Investitions- und Reformvorhaben mit Fokus auf Reformen, Ökologisierung und Digitalisierung im Rahmen eines ambitionierten Aufbau- und Resilienzplans am 30. April 2021 an die Europäische Kommission (EK) übermittelt. Dieser österreichische Aufbauplan wurde in Folge am 21. Juni 2021 von der EK gebilligt und in weiterer Folge am 13. Juli 2021 im Zuge einer ECOFIN-Sitzung von

den EU-Finanzministern angenommen. Der Aufbauplan befindet sich nunmehr in Umsetzung. In Bezug auf den Bereich F&E sind im österreichischen Aufbauplan folgende Projekte mit einem Gesamtvolumen von 462,0 Mio. € im Zeitraum 2022-2026 enthalten: Quantum Austria und Austrian Institute of Precision Medicine (jeweils UG 31), IPCEI Wasserstoff sowie IPCEI Mikroelektronik II (gemeinsam UG 33 und UG 34).

Quantum Austria zielt darauf ab, Grundlagenforschung im Bereich der Quantentechnologien weiter auszubauen und maßgeblich zu stärken. Durch die Förderung exzellenter Forschung, internationaler Kooperationen und den Ausbau von Forschungsinfrastruktur soll die Nutzbarmachung und Markteinführung von innovativen Produkten und Services im Bereich der Quantenforschung forciert werden.

Mit dem Bau des Austrian Institute of Precision Medicine werden jene Technologien und Infrastrukturen, die für die Planung und Umsetzung von Projekten im Bereich der Präzisionsmedizin erforderlich sind, auf dem Campus des AKH-Medizinische Universität Wien konzentriert und ausgebaut. Damit sollen nicht nur die besten Talente angezogen, sondern dem gesamten biomedizinischen Umfeld in Österreich und Zentraleuropa ein Schub verliehen werden.

Bei **IPCEI** handelt es sich um ein beihilfenrechtliches Instrument zur zielgerichteten Förderung von industriellen Stärkefeldern sowie zur Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit. Diese Maßnahme wurde im Jahr 2018 von der EK ins Leben gerufen. In diesem Rahmen kann die EK Mitgliedstaaten, als Ausnahme zum bestehenden Beihilfenrecht, staatliche Beihilfen für Projekte im europäischen Interesse erlauben. Die Beihilfenintensität kann bis zu 100% der beihilfefähigen Kosten erreichen. Ein IPCEI ist ein Großprojekt, in welches drei bis fünf EU-Mitgliedstaaten involviert sind, die miteinander abgestimmt, in kooperative Projekte in Technologiezukunftsfelder investieren. Damit können Wissen, Know-how, finanzielle Mittel und Wirtschaftsbeteiligte in der EU zusammengeführt werden, um wirtschaftliche und gesellschaftliche Herausforderungen zu adressieren, die ansonsten nur schwer gelöst werden könnten. Jedes IPCEI muss strenge Kriterien erfüllen, so zB. Beitrag zu den EU-Zielen, positive Spill-Over-Effekte, hoher Innovationsgrad oder keine rein kommerzielle Ausrichtung. Die EK (Generaldirektion Wettbewerb) genehmigt nach Erfüllung der Auflagen die Ausnahme zum Beihilfenrecht und damit die Ausschüttung der staatlichen Beihilfen auf nationaler Ebene. Zusätzlich zu den im österreichischen Aufbau- und Resilienzplan gemeldeten IPCEI beteiligen sich österreichische Unternehmen bereits an den IPCEI European Battery Innovation und Mikroelektronik I, die sich bereits in der finalen Phase der Umsetzung befinden.

## 2 Analytischer Teil

In diesem Kapitel werden, neben der Definition von Forschung und Entwicklung (F&E) und der Relevanz und Aussagekraft der F&E-Quote, va. die F&E-Finanzierung in Österreich sowie die wesentlichen F&E-Maßnahmen im Bundesbudget 2025 bzw. 2026 beleuchtet.

### 2.1 Definition F&E

Die allgemein anerkannte Definition von F&E findet sich im Frascati-Handbuch der OECD<sup>2</sup>. F&E wird als schöpferische Tätigkeit definiert, welche auf systematische Weise unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden mit dem Ziel durchgeführt wird, den Stand des Wissens zu vermehren sowie neue Anwendungen dieses Wissens zu erarbeiten. Der Begriff F&E umfasst drei Aktivitäten: Grundlagenforschung, Angewandte Forschung und Experimentelle Entwicklung.

### 2.2 F&E-Quote

Als Indikator für die internationale Vergleichbarkeit von Forschungsleistungen eines Landes dient nach Definition des Frascati-Handbuchs die F&E-Quote. Als F&E-Quote bezeichnet man den Anteil der Bruttoinlandsausgaben für F&E am Bruttoinlandsprodukt (BIP). Die ausländische Finanzierung von in Österreich durchgeföhrter F&E ist einbezogen, österreichische Zahlungen für im Ausland durchgeföhrte F&E sind hingegen nicht enthalten. Seit September 2014 kommt das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen – Revision 2010 (ESVG 2010) – zur Anwendung, wonach F&E-Aufwendungen als Brutto-Anlageinvestitionen darzustellen sind und somit ins BIP einfließen. Zu beachten ist, dass bei einer nachträglichen Korrektur des BIP sich folglich auch die F&E-Quote ändern kann.

Die österreichische F&E-Quote steigt lt. letzter verfügbarer Globalschätzung der Bundesanstalt Statistik Austria<sup>3</sup> stetig an: Österreichs Bruttoinlandsausgaben für F&E wuchsen von 2,39% des BIP im Jahr 2005 auf 3,35% im Jahr 2024.

<sup>2</sup> [https://read.oecd-ilibrary.org/science-and-technology/frascati-handbuch-2015\\_9789264291638-de#page1](https://read.oecd-ilibrary.org/science-and-technology/frascati-handbuch-2015_9789264291638-de#page1) OECD (2018), Frascati-Handbuch 2015: Leitlinien für die Erhebung und Meldung von Daten über Forschung und experimentelle Entwicklung, Messung von wissenschaftlichen, technologischen und Innovationstätigkeiten, OECD Publishing, Paris. Abgerufen am 28.03.2025

<sup>3</sup> Globalschätzung Bruttoinlandsausgaben für F&E 2005-2024, Bundesanstalt Statistik Austria vom 22.04.2025

Der deutliche Aufholprozess der österreichischen F&E-Quote setzt sich auch im internationalen Vergleich<sup>4</sup> fort: Demnach liegt die österreichische F&E-Quote im Jahr 2023 nach OECD-Berechnung mit 3,29% deutlich über dem EU-27-Durchschnitt von 2,13% und dem OECD-Durchschnitt von 2,70%. Im EU-Vergleich liegen nur noch Schweden (3,60%) und Belgien (3,32%) knapp vor Österreich. Außerhalb der EU sind es Israel (6,35%), Korea (4,96%), die USA (3,45%) sowie Japan (3,44%). Die Entwicklung der deutschen F&E-Quote stagniert und beträgt 3,11%.

Die relative Abflachung der europäischen F&E-Quoten im Zeitverlauf zeigt, dass ab einem gewissen Niveau der F&E-Quote die Absorptionsfähigkeit in Relation zu den eingesetzten Mitteln sinken dürfte. Demzufolge wird die alleinige Erhöhung der F&E-Intensität durch zusätzliche Mittel, ohne begleitende Strukturreformen im F&E-System<sup>5</sup>, zur Steigerung der F&E-Quote anteilmäßig nur mehr wenig beitragen. Damit wird der in Österreich eingeschlagene Weg – weg von einer reinen Input- hin zu einer verstärkten Wirkungsorientierung (Outcome) – bestätigt und durch die Umsetzung der FoFinaG-Bestimmungen sowie der FTI-Strategie 2030 in den nächsten Jahren konsequent und gezielt weiterverfolgt.

## 2.3 F&E-Finanzierung in Österreich

In Österreich werden im Jahr 2024 lt. Globalschätzung der Bundesanstalt Statistik Austria<sup>6</sup> insgesamt 16.131,7 Mio. € für F&E ausgegeben, wovon 6.764,2 Mio. € durch den öffentlichen Sektor (Bund inkl. Forschungsprämie, Bundesländer, sonstige öffentliche Einrichtungen) finanziert werden. Von privaten Unternehmen stammen 6.754,4 Mio. € der für F&E bereitgestellten Mittel und 2.613,1 Mio. € werden aus dem Ausland finanziert.

<sup>4</sup> OECD Data Explorer • Main Science and Technology Indicators (MSTI database). Aktualisierung März 2025. Siehe auch Punkt 3 Tabellenteil, Tabelle 2 Bruttoinlandsausgaben für F&E im internationalen Vergleich

<sup>5</sup> WIFO „Forschungsquotenziele 2020 Aktualisierung 2018“, Jänner 2018, Seite 49

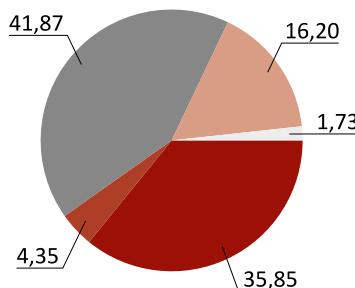
<sup>6</sup> Globalschätzung Bruttoinlandsausgaben für F&E 2005-2024, Bundesanstalt Statistik Austria vom 22.04.2025

## Finanzierungssektoren von Forschung und experimenteller

### Entwicklung in Österreich 2024

in %

■ *Bund* ■ *Unternehmenssektor* ■ *Sonstige*  
■ *Bundesländer* ■ *Auslandssektor*



Quelle: Bundesanstalt Statistik Austria, Globalschätzung 2024

Die Finanzierungssektoren der F&E-Finanzierung setzen sich aus Bund, Bundesländern, dem Unternehmens- sowie dem Auslandssektor zusammen:

#### **Bund**

Der Bundesanteil der F&E-Quote speist sich aus mehreren Töpfen, die nur zum Teil direkt aus dem Bundesvoranschlag (BVA) ableitbar sind.<sup>7</sup> Zusätzlich dem Bund zurechenbare Ausgaben sind die Mittel der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung und die Forschungsprämie.

Die Ausgaben des Bundes für in Österreich durchgeführte F&E stiegen kontinuierlich und betragen im Jahr 2024 lt. Bundesanstalt Statistik Austria bereits 5.783,1 Mio. €. Dieser Wert entspricht 35,85% der gesamten quotenwirksamen F&E-Ausgaben. Die öffentliche Hand nimmt damit ihre Verantwortung im Bereich F&E umfassend wahr.

#### **Bundesländer**

Die F&E-Ausgaben der Bundesländer inkl. der Ausgaben der Landeskrankenanstalten stiegen in den letzten Jahren stetig und erreichen im Jahr 2024 mit einem Anteil von 4,35% ein hohes Niveau von 702,5 Mio. €.

<sup>7</sup> Diese direkt dem Bund zurechenbaren Forschungsausgaben sind sämtliche in der Detailübersicht Forschungswirksame Mittelverwendungen des Bundes, Teil b) zum BFG erfassten Auszahlungen (vgl. hiezu Kapitel 4, Technischer Teil).

### **Unternehmenssektor**

Neben dem kontinuierlichen Wachstum der Ausgaben des Bundes entwickelten sich auch die vom Unternehmenssektor finanzierten F&E-Ausgaben sehr dynamisch. Die Aufwendungen der Unternehmen stiegen weiter und belaufen sich im Jahr 2024 auf 6.754,4 Mio. €, das entspricht einem Anteil von 41,87% an den quotenwirksamen F&E-Ausgaben. Damit wird der positive Weg in Richtung Steigerung des F&E-Finanzierungsanteils durch die Wirtschaft fortgesetzt.

### **Auslandssektor**

Diesem Sektor kommt mit einem Anteil von 16,20% im Jahr 2024, das sind 2.613,1 Mio. €, für die Finanzierung österreichischer F&E-Ausgaben nach wie vor besondere Bedeutung zu. Ein Großteil der auslandsfinanzierten F&E-Ausgaben stammt aus Zahlungen verbundener Unternehmen (Investitionen internationaler Konzerne in ihre Österreich-Töchter). Weiters sind im Auslandssektor die Rückflüsse aus den EU-Forschungsrahmenprogrammen enthalten.

## **2.4 F&E im BFG 2025 bzw. 2026 und BFRG 2025-2028 bzw. 2026-2029**

Im Bundesbudget sind für das Jahr 2025 bzw. 2026 forschungswirksame Auszahlungen iHv. 4.851,0 Mio. € bzw. 4.820,1 Mio. € veranschlagt. Von diesen Auszahlungen sind für die F&E-Quote 2025 bzw. 2026 4.716,8 Mio. € bzw. 4.680,8 Mio. € relevant (Anstieg um 5,3% bzw. 4,5% im Vergleich zum BVA 2024). Das sind jene Beträge, die in Österreich durchgeführter F&E gewidmet sind.

## 2.4.1 Wesentliche budgetäre Maßnahmen im F&E-Bereich

Die wesentlichen budgetären Maßnahmen im F&E-Bereich werden wie folgt auf die UG aufgeteilt:

### Wesentliche budgetäre Maßnahmen in Mio. €

	2025	2026	2027	2028	2029
<b>UG 31 Wissenschaft und Forschung - BMWF<sup>1</sup></b>					
Universitäten (exkl. KMA Bau) 2025-2027	5.340,675	5.324,933	5.252,921		
Universitäten (Überschreitungsermächtigung	90,000	90,000			
Medizinische Universitäten und Med. Fak. Linz)					
Fachhochschulen	482,592	509,824	504,624	506,896	506,808
FTI-Pakt (2024-2026 & 2027-2029)	885,061	893,169	903,048	893,008	895,068
<b>UG 33 Wirtschaft (Forschung) - BMWET</b>					
Forschungsförderung für Transformation	90,000	90,000			
IPCEI Mikroelektronik II nationale Zusatzmittel	12,500	12,500	50,000		
IPCEI RRF Mikroelektronik II und Wasserstoff	26,000	20,000			
zusätzliche Mittel für FTI-Paktperiode 2027-2029			79,805	129,805	129,805
<b>UG 34 Innovation und Technologie (Forschung) - BMIMI</b>					
ESA Ministerkonferenz 2022	10,000	10,000	10,000		
ESA Wahlprogramme Nachzeichnung 2024	7,000	10,000	10,000		
IPCEI RRF Mikroelektronik II und Wasserstoff	26,000	20,000			
European Chips Act 1. Säule	25,000	25,000	30,000		
zusätzliche Mittel für FTI-Paktperiode 2027-2029			15,044	65,048	65,052

Quelle: BMF

<sup>1</sup> inklusive budgetierte Rücklagenentnahmen

## 2.4.2 Gliederung der quotenwirksamen F&E-Auszahlungen

### Charakterisierung der Forschungsressorts

Nach der Novelle des Bundesministeriengesetzes 1986 mit Wirksamkeit 1. April 2025 (BGBl. I Nr. 10/2025) bleiben die Zuständigkeiten für Forschung unverändert: Sowohl das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung (BMFWF, vormals BMBWF) als auch das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI, vormals BMK) und das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET, vormals BMAW) verfügen über Kompetenzen für den Forschungsbereich. Die Forschungsmittel dieser drei Ressorts sind in der Rubrik 3 (Bildung, Forschung, Kunst und Kultur) zusammengefasst.

Die forschungswirksamen Auszahlungen des BMFWF (UG 31) umfassen die Angelegenheiten der Forschungsförderung (ua. FWF), der Universitäten und Fachhochschulen sowie der außeruniversitären Forschungseinrichtungen (ua. ÖAW, IST Austria sowie GeoSphere Austria).

Die wirtschaftsnahe Forschung und Entwicklung ressortiert beim BMWET (UG 33). Mit verschiedenen Programmen, Initiativen und Netzwerken sollen die Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft intensiviert, Innovation und Technologietransfer gestärkt sowie die Gründung innovativer Unternehmen forciert werden.

Die forschungsrelevanten Auszahlungen des BMIMI sind in der UG 34 budgetiert. Das BMIMI verwaltet das größte Budget für die angewandte Forschung in Österreich und ist gemeinsam mit dem BMWET Eigentümerressort der FFG sowie der AWS.

Die Aufteilung auf die Forschungs-UG der drei Forschungsressorts stellt sich wie folgt dar:

**Aufteilung auf Ressorts**  
in Mio. €

	BVA-FV <sup>1</sup> 2026	BVA-FV 2025	BVA-FV 2024
BM für Frauen, Wissenschaft und Forschung (UG 31)	3.659,880	3.671,655	3.257,981
BM für Wirtschaft, Energie und Tourismus (UG 33)	219,296	228,496	263,904
BM für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (UG 34)	525,443	530,876	558,545
übrige Untergliederungen	276,144	285,812	399,482
<b>Summe:</b>	<b>4.680,763</b>	<b>4.716,839</b>	<b>4.479,912</b>

Quelle: BMF

<sup>1</sup> FV steht jeweils für Finanzierungsvoranschlag.

### **2.4.3 Beitragszahlungen an internationale Organisationen**

Der Bund leistet im Jahr 2025 bzw. 2026 auch Beitragszahlungen an internationale Organisationen, die Forschung und Forschungsförderung als Ziel haben (Detailübersicht Forschungswirksame Mittelverwendungen des Bundes, Teil a). Diese Mittel belaufen sich im Jahr 2025 auf 134,2 Mio. € bzw. im Jahr 2026 auf 139,4 Mio. €. Im Vergleich dazu belief sich der BVA 2024 auf 131,3 Mio. €. Diese Auszahlungen sind jedoch nicht unmittelbar quotenwirksam, da die Forschungsaktivitäten nicht in Österreich durchgeführt werden. Allerdings ermöglichen bestehende Mitgliedschaften österreichischen Forschenden Zugang zu internationalen, forschungsrelevanten Einrichtungen und Ausbildungsplätzen und lassen so wirtschaftliche Rückflüsse durch Zusammenarbeit bei Projekten erwarten.

## **2.5 Universitäten**

Ein wesentlicher Empfänger der forschungswirksamen Auszahlungen des Bundes ist der Hochschulsektor, der fast zur Gänze öffentlich finanziert wird.

### **2.5.1 Finanzierung der Universitäten**

Mit der am 20. Februar 2018 im Nationalrat beschlossenen Novelle des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002) (BGBl. I Nr. 8/2018) wurde die Finanzierung der Universitäten erstmals für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019-2021 nach kapazitätsorientierten und studienbezogenen Kriterien vorgenommen.

Das Universitätsbudget ist nunmehr in drei Budgetsäulen, nämlich – „Lehre“, „Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste (EEK)“ und „Infrastruktur und strategische Mittel“ – untergliedert. Aufbauend auf dem System der Hochschulraum-Strukturmittel wird der überwiegende Teil des Gesamtbetrags indikatorgesteuert auf die Universitäten aufgeteilt<sup>8</sup>.

Das Universitätsbudget für die Leistungsvereinbarungsperiode 2025-2027 wurde im Herbst 2023 mit insgesamt 16.000,0 Mio. € festgesetzt.<sup>9</sup> Dazu kommen Überschreitungs ermächtigungen iHv. je 90,0 Mio. € (2025 und 2026), die für die Fortführung der 2024 erfolgten Gehaltsanpassungen an den Medizinischen Universitäten sowie der Medizinischen Fakultät Linz abgerufen werden können.

<sup>8</sup> Details und Regelungen zu den Indikatoren und zur Zusammensetzung und Berechnung der Budgetsäulen sind in der Universitätsfinanzierungsverordnung – UniFinV (BGBl. II Nr. 397/2021) enthalten.

<sup>9</sup> Im Zuge der bundesweiten Anstrengungen zur Budgetkonsolidierung ist geplant, den Gesamtbetrag neu festzusetzen.

Neben den Zahlungen gemäß UG 2002 erhalten die Universitäten zusätzliche Mittel aus der Forschungsförderung/Auftragsforschung. So wurden im Jahr 2023 an die heimischen öffentlichen Universitäten insgesamt 924,3 Mio. € an Forschungsfördergeldern ausgeschüttet. Knapp 63% wurden von FWF, FFG, EU, den Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Institutionen bereitgestellt. Mit einem Anteil von 23% ist der FWF der größte Fördergeber. Der Anteil der aus EU-Mitteln eingeworbenen Fördermittel beträgt 16%. Auch aus dem privaten Sektor werden den Universitäten zB. für Auftragsforschung oder die Erstellung von wissenschaftlichen Gutachten Mittel zur Verfügung gestellt. So kamen rd. 21% der Drittmittel der österreichischen öffentlichen Universitäten direkt von Unternehmen.<sup>10</sup>

### **Darstellung im Budget**

Die Universitäten sind im BVA 2025 und 2026 im Detailbudget 31.02.01 abgebildet. Das Detailbudget unterteilt sich in einen Teilbetrag für die Lehre, einen Teilbetrag für die Forschung bzw. EEK, einen Teilbetrag für Infrastruktur und strategische Mittel, sowie die Zahlungen für Klinikbauten (Graz, Innsbruck und Wien). Dazu kommen sonstige Transfers für Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG (Medizinische Fakultät Linz, Institute of Digital Sciences Austria, Universität für Weiterbildung Krems) und für Gehälter der ehemaligen Beamten und Vertragsbediensteten. Insgesamt stehen den öffentlichen Universitäten in den Jahren 2025 und 2026 Bundesmittel iHv. 5.340,7 Mio. € (2025) bzw. 5.324,9 Mio. € (2026) zur Verfügung (ohne Klinischer Mehraufwand Bau und ohne Forschungsförderung).

Eine detaillierte Darstellung der Gebarung der einzelnen Universitäten findet sich in den Rechnungsabschlüssen der Universitäten, die gemäß § 20 (6) UG 2002 auf den Homepages der Universitäten veröffentlicht werden.

#### **2.5.2 Verwendung der Mittel**

Die Universitäten verwenden die Gesamtmittel für die Finanzierung ihrer Kernaufgaben Lehre und Forschung sowie zur Bedeckung des damit verbundenen Verwaltungsaufwands. Eine detaillierte Auflistung der Aufgaben der Universitäten findet sich im § 3 UG 2002.

#### **2.5.3 Forschungsleistungen der Universitäten**

Gemäß UG 2002 hat jede Universität eine jährliche Wissensbilanz vorzulegen. In dieser Wissensbilanz sind auch die Forschungsleistungen der Universität abzubilden. Zu diesem Zweck werden für den Kernprozess Forschung und Entwicklung bzw. für dessen Outputs

---

<sup>10</sup> Wissensbilanzen 2023, Kennzahl 1.C.1, abgefragt über uni.data

und Wirkungen verschiedene Kennzahlen erhoben (Drittmittel, Personal im F&E-Bereich, Doktoratsstudien, wissenschaftliche Veröffentlichungen, Patente etc.).

#### **2.5.4 Berechnung des Forschungsanteils**

Die Ermittlung des F&E-relevanten Anteils der im jeweiligen BFG für die Universitäten veranschlagten Mittel erfolgt auf der Basis von Auswertungen jener Daten, die im Rahmen der Vollerhebungen über Forschung und experimentelle Entwicklung direkt bei den F&E durchführenden Einrichtungen (Instituten und Kliniken) erhoben werden. Bis zum Jahr 2002 wurden derartige Erhebungen in 4-Jahres-Abständen durchgeführt. Gemäß F&E-Statistik-Verordnung vom 29. August 2003 (BGBl. II Nr. 396/2003) wurde das Erhebungintervall ab dem Berichtsjahr 2002 auf zwei Jahre verkürzt. Aktuell werden 51% der Ausgaben für Universitäten als forschungswirksam erfasst.

### **2.6 Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung**

Statistisch werden den Forschungsausgaben des Bundes auch die Ausschüttungen der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (FTE-Stiftung) zugerechnet. Die Mittel der FTE-Stiftung kommen aus Zinserträgen zweckgewidmeten Vermögens der Österreichischen Nationalbank (OeNB, Jubiläumsfonds zugunsten der FTE-Stiftung) und des ERP-Fonds (European Recovery Program). Zusätzlich kann die FTE-Stiftung Zinserträge aus dem Stiftungskapital und aus zwischenveranlagten Fördermitteln sowie Erträge aus Rückflüssen neuerlich für zukunftsorientierte und qualitativ ausgezeichnete Initiativen ausschütten.

Mit der im Rahmen des BFRG 2022-2025 als Budgetbegleitgesetz eingebrachten und beschlossenen Novelle des FTE-Nationalstiftungsgesetzes (BGBl. I Nr. 202/2021) wurden für die FTE-Stiftung im Bundesbudget die Budgetmittel für ein jährliches Bewilligungsvolumen iHv. maximal 140,0 Mio. € bis zum Jahr 2025 bereitgestellt. Das heißt, neben den bereits bisher bereitstehenden Erträgen aus dem Jubiläumsfonds der OeNB und des ERP-Fonds stellt der Bund jene Mittel zur Verfügung, die zur Bedienung der Fördermittelzusagen benötigt werden und nicht von diesen Erträgen abgedeckt werden können.

Der tatsächliche Auszahlungsbedarf ergibt sich folglich aus den bestehenden Erträgen der FTE-Stiftung und den Auszahlungsplänen der Förderprogramme. Die Fördermittel stehen für Spitzenforschung im Bereich der Grundlagen- und angewandten Forschung sowie für Technologie- und Innovationsentwicklung zur Verfügung. Die Förderprogramme werden

einem Monitoring unterzogen, bei welchem insbesondere auch der Forschungsoutput betrachtet wird.

Die Zuwendungsbeschlüsse an die einzelnen Begünstigten stellen sich wie folgt dar:

**Gliederung nach Begünstigten: Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung**  
in Mio. €

		2021	2022	2023	2024
Forschungsförderungsgesellschaft	keine	47,200	44,000	48,500	
Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung	Mittelaus- schüttung	45,200	39,000	42,500	
Akademie der Wissenschaften		13,000	12,300	8,500	
Christian Doppler Forschungsgesellschaft		14,800	14,000	15,000	
Ludwig Boltzmann Gesellschaft		8,560	11,000	8,000	
Austria Wirtschaftsservice		17,200	19,700	17,500	
<b>Summe:</b>		<b>145,960<sup>1</sup></b>	<b>140,000</b>	<b>140,000</b>	

Quelle: BMF

<sup>1</sup>Für das Jahr 2022 standen zusätzlich zu den 140,0 Mio. € noch 6,3 Mio. € zur Verfügung, die bislang nicht zur Vergabe gelangt waren.

## 2.7 EU-Forschungsrahmenprogramm

Seit 1984 fördert die Europäische Union (EU) F&E-Aktivitäten mittels Forschungsrahmenprogrammen direkt aus dem EU-Haushalt. Das 9. Rahmenprogramm, Horizon Europe, läuft von 2021 bis 2027 und verfügt über ein Gesamtvolume von 95.517,0 Mio. € (exkl. EURATOM).

Horizon Europe gliedert sich in drei Säulen, auf welche ca. 96% der Mittel entfallen:

- Die 1. Säule „Excellent Science“ zeichnet sich durch den starken „bottom-up“ Charakter sowie den Fokus auf exzellente Wissenschaft aus. Ca. 26% des Gesamtvolume sind für diese Säule vorgesehen.
- Die 2. Säule „Global Challenges and European Industrial Competitiveness“ integriert die zwei bisherigen Horizon 2020 (Laufzeit 2014-2020) Säulen „Industrial Leadership“ und „Societal Challenges“ und soll zu den industrie- und gesellschaftspolitischen Zielen der EU beitragen. Der Fokus liegt auf sechs thematischen Clustern, welche insbesondere die gesamte Bandbreite der Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen abdecken.

nen abdecken. Mit einem Volumen von ca. 56% der gesamten Programmmittel stellt die 2. Säule budgetär die größte Säule dar.

- Thematisch neu im Vergleich zu den Vorgängerprogrammen ist die 3. Säule „Innovative Europe“ mit einem Budget, das ca. 14% des Gesamtprogramms ausmacht. Teil dieser Säule ist insbesondere der neue Europäische Innovationsrat (European Innovation Council EIC), ein One-Stop-Shop, der zukunftsträchtige Technologien durch flexible Zuschüsse und Mischfinanzierungen (Zuschüsse/Darlehen/Eigenkapital) unterstützt.

Eine wesentliche Neuerung im Vergleich zu den Vorgängerprogrammen ist die in Horizon Europe prominent vertretene Missionsorientierung. Die Missionen sind Teil der 2. Säule und sollen der fokussierten und koordinierten Bearbeitung großer globaler Herausforderungen dienen. Konkret befinden sich derzeit Missionen zu fünf Themengebieten in Umsetzung:

- Anpassung an den Klimawandel (Adaptation to Climate Change)
- Krebs (Cancer)
- Gesunde Böden (A Soil Deal for Europe)
- Klimaneutrale und intelligente Städte (Climate-Neutral and Smart Cities)
- Wiederherstellung unserer Ozeane und Gewässer (Restore our Ocean and Waters)

Um die möglichst koordinierte und effektive Bearbeitung/Umsetzung zu gewährleisten, sollen die auf EU-Ebene definierten Missionen auch auf nationaler Ebene konsequent unterstützt werden. Zu diesem Zweck erarbeiteten die einzelnen Mitgliedsstaaten nationale Umsetzungsrahmen für die EU-Missionen, welche die Bemühungen auf EU-Ebene komplementieren sollen. Für Österreich erfolgte die Ausarbeitung des nationalen Umsetzungsrahmens im Rahmen einer eigens zu diesem Zwecke gegründeten FTI-Arbeitsgruppe bestehend aus BMBWF, BMK, BMAW, BKA, BMF, BML und BMSGPK (damalige Ressortbezeichnungen) sowie den zentralen Einrichtungen des FoFinaG. In weiterer Folge wurden durch eigens initiierte Mission Action Groups die Missionen in fünf nationale Aktionspläne übergeleitet. Eine weitere strukturelle Neuerung in Horizon Europe stellt der Bereich „Widening Participation and Strengthening the European Research Area“ dar, der die oben genannten drei Säulen thematisch ergänzt. Dieser Bereich umfasst Maßnahmen zur Ausweitung der Beteiligung von Mitgliedstaaten sowie zur Stärkung der nationalen europäischen F&I-Systeme und wurde mit 4% der Budgetmittel dotiert.

Im Anlaufjahr von Horizon 2020 inkl. EURATOM (Laufzeit 2014-2020) beliefen sich die EU-Rückflüsse nach Österreich auf 119,2 Mio. €. In den Jahren 2016 bzw. 2017 stiegen die Rückflüsse weiter auf 238,1 Mio. € bzw. 274,9 Mio. € an und konsolidierten sich seither mit peri-

odischen Schwankungen auf hohem Niveau (Wert 2022: 321,7 Mio. €). Im Jahr 2023 erreichten die EU-Rückflüsse nach Österreich aus Horizon Europe (exkl. EURATOM) einen neuen Höchststand von 335,0 Mio. € (siehe Tabellenteil Tabelle 3 EU-Rückflüsse im Bereich F&E).

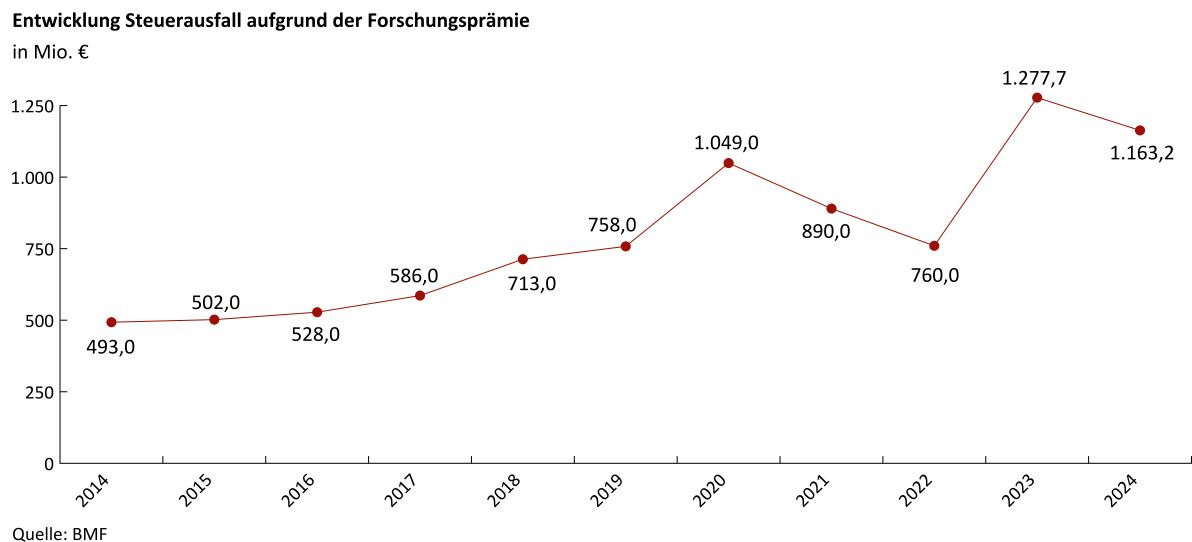
## 2.8 Forschungsprämie

Ein weiteres Instrument der öffentlichen Hand, um Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten zu fördern, ist die Unterstützung mittels steuerlicher Begünstigungen. Diese werden in Österreich in Form einer Forschungsprämie gewährt. Auf Antrag wird dem Abgabekonto eine Forschungsprämie für Aufwendungen bzw. Ausgaben für Forschung und Entwicklung gutgeschrieben. Begünstigt sind sowohl die eigenbetriebliche Forschung als auch Auftragsforschung entsprechend der Frascati-Definition. Die antragsfähige Auftragsforschung ist dabei mit 1,0 Mio. € pro Wirtschaftsjahr gedeckelt. Die Forschungsprämie kann nur für Forschungsaufwendungen geltend gemacht werden, die einem Betrieb oder einer Betriebstätte innerhalb des EU- bzw. EWR-Raumes zuzurechnen sind.

Die Forschungsprämie iHv. 3% wurde im Jahr 2002 eingeführt und in den Folgejahren in mehreren Etappen ausgebaut: Der Prämiensatz wurde im Jahr 2003 auf 5%, im Jahr 2004 auf 8% und im Jahr 2011 auf 10% angehoben. Im Gegenzug wurde das zweite steuerliche Förderinstrument, der Forschungsfreibetrag, im Jahr 2011 abgeschafft. Im Zuge der Steuerreform 2015/2016 wurde die Forschungsprämie auf 12% und zuletzt ab dem Jahr 2018 um weitere 2%-Punkte auf 14% angehoben.

Darüber hinaus wurde im Zuge der Steuerreform 2015/2016 ein pauschaler Zuzugsfreibetrag iHv. 30% der Einkünfte aus in- und ausländischer wissenschaftlicher Tätigkeit für Wissenschaftler und Forscher eingeführt, sofern diese Einkommen nach dem geltenden Tarif in Österreich versteuert werden. Mit dieser Maßnahme wurde ein zusätzlicher Anreiz für Forschungstätigkeit in Österreich gesetzt.

Die Forschungsprämie weist eine sehr starke Dynamik auf. Die Entwicklung der Steuerausfälle pro Bescheidjahr lässt sich der Grafik entnehmen. Für die Jahre 2025 bzw. 2026 wird von einem Zielwert von 1.250,0 Mio. € bzw. 1.300,0 Mio. € ausgegangen.



Durch die mit 1. Jänner 2013 in Kraft getretene Verpflichtung zur Begutachtung der für die Forschungsprämie eingereichten eigenbetrieblichen Forschungsaktivitäten durch die FFG wurde ein effizientes und unkompliziertes Instrument zur Stärkung der Steuergerechtigkeit geschaffen. Mit den Gutachten beurteilt die FFG, ob die inhaltlichen Voraussetzungen für eine Forschungsprämie gegeben sind. Die endgültige Entscheidung über die Zuerkennung einer Forschungsprämie erfolgt ausschließlich durch das Finanzamt, das sich in seiner Beurteilung auf dieses Gutachten stützt. Die Gutachten der FFG sind für die Unternehmen unentgeltlich. Die Anforderung eines Gutachtens erfolgt im Rahmen von „FinanzOnline“. Das jeweilige Gutachten wird über „FinanzOnline“ automatisch der Finanzverwaltung und dem Unternehmen übermittelt.

Nach einer Evaluierung im Jahr 2016/2017, die die positiven Aspekte der Forschungsprämie wie verstärkte Forschungstätigkeit bei bereits F&E-betreibenden Unternehmen, mehr Investitionen in F&E-Infrastruktur, schnellere Umsetzung von Forschungsprojekten sowie höhere Flexibilität im Vergleich zur direkten Forschungsförderung aufgezeigt hat, ist im Regierungsprogramm 2025-2029 vorgesehen, die Forschungsprämie neuerlich zu evaluieren.

Im Jahr 2023 wurde die Bundesanstalt Statistik Austria mit einer Follow-up-Auswertung zur Forschungsprämie basierend auf den Daten der Transparenzdatenbank beauftragt, welche die wesentlichen Erkenntnisse aus der Evaluierung 2016/2017 bestätigt hat.

Die Unternehmensfinanzierung durch die Forschungsprämie wird dem Frascati-Handbuch 2015 zufolge ab der Vollerhebung 2017 im internationalen OECD-Vergleich nicht mehr der öffentlichen Finanzierung, sondern der Eigenfinanzierung des Unternehmenssektors zugerechnet. In der Globalschätzung der Bundesanstalt Statistik Austria wird die Forschungsprämie jedoch weiterhin gesondert ausgewiesen.

### 3 Tabellenteil

**Tabelle 1 - Globalschätzung 2024: Bruttoinlandsausgaben für F&E; Finanzierung der in Österreich durchgeführten Forschung und experimentellen Entwicklung**  
in Mio. €

Finanzierungssektoren	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Bruttoinlandsausgaben für F&E										
finanziert durch:										
A. Bund <sup>1)</sup>	2.528,2	2.825,3	2.681,9	2.954,6	2.848,4	3.321,1	3.217,2	3.642,1	4.110,9	4.619,9
A1. Forschungsprämie <sup>2)</sup>	508,0	527,7	637,5	713,1	841,5	1.044,1	889,6	759,5	958,6	1.163,2
B. Bundesländer <sup>3)</sup>	345,0	445,8	392,7	500,6	464,4	568,7	490,5	586,2	646,1	702,5
C. Unternehmenssektor <sup>4)</sup>	5.222,2	5.377,5	5.532,8	5.610,6	5.982,3	5.030,7	6.114,6	6.596,9	6.785,5	6.754,4
D. Ausland <sup>5)</sup>	1.737,7	1.802,2	1.874,3	1.944,4	2.110,8	2.022,8	2.278,3	2.392,9	2.513,4	2.613,1
E. Sonstige <sup>6)</sup>	158,1	166,6	170,7	188,8	193,9	211,7	235,2	259,0	273,6	278,6
BIP nominal <sup>7)</sup> in Mrd. €	342,08	355,67	367,29	383,23	395,71	380,32	406,23	448,01	473,23	481,94
Bruttoinlandsausgaben für F&E in % des BIP	3,07	3,13	3,07	3,11	3,14	3,21	3,26	3,18	3,23	3,35

Quelle: STATISTIK AUSTRIA, Erstellt am 22.04.2025. Auf Basis von Finanzierungsdaten der in Österreich durchgeführten F&E.

<sup>1)</sup>2015, 2017, 2019, 2021: Erhebungsergebnisse (Bund einschl. FWF, FFG und Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung); 2016, 2018, 2020, 2022, 2024: Detailübersichten Forschungswirksame Mittelverwendungen des Bundes (jeweils Teil b, Erfolg). 2023: Vorläufige Fassung der Detailübersicht Forschungswirksame Mittelverwendungen des Bundes auf der Basis des Erfolges 2023 (Teil b). 2024: Bundesfinanzgesetz 2024, Detailübersicht Forschungswirksame Mittelverwendungen des Bundes (Teil b, Finanzierungsvoranschlag).

<sup>2)</sup>2016: Einschließlich 51,7 Mio. € Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung.

<sup>3)</sup>2018: Einschließlich 141,0 Mio. € Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung.

<sup>4)</sup>2020: Einschließlich 140,4 Mio. € Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung.

<sup>5)</sup>2022: Einschließlich 146,0 Mio. € Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung.

<sup>6)</sup>2023: Einschließlich 140,0 Mio. € Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung.

<sup>7)</sup>2024: Einschließlich 140,0 Mio. € Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung.

<sup>2)</sup>2015, 2017, 2019, 2021: Erhebungsergebnisse. 2016, 2018, 2020, 2022, 2024: Quelle: BMF. 2023: Schätzung Statistik Austria.

<sup>3)</sup>2015, 2017, 2019, 2021: Erhebungsergebnisse. 2016, 2018, 2020, 2022, 2023, 2024: Auf der Basis der von den Ämtern der Landesregierungen gemeldeten F&E-Ausgaben (Landesrechnungsabschlüsse, Finanzierungsvoranschlag 2023 und 2024).

<sup>4)</sup>Unternehmenssektor (ohne Rückleistung aus der Forschungsprämie). 2015, 2017, 2019, 2021: Erhebungsergebnisse. 2016, 2018, 2020, 2022, 2023, 2024: Schätzung Statistik Austria.

<sup>5)</sup>2015, 2017, 2019, 2021: Erhebungsergebnisse. 2016, 2018, 2020, 2022, 2023, 2024: Schätzung Statistik Austria.

<sup>6)</sup>Finanzierung durch Gemeinden, Kämmerne, Sozialversicherungsträger, den Hochschulsektor, sonstige öffentliche Finanzierer, Finanzierung durch den privaten gemeinnützigen Sektor. 2015, 2017, 2019, 2021: Erhebungsergebnisse. 2016, 2018, 2020, 2022, 2023, 2024: Schätzung Statistik Austria.

<sup>7)</sup>2015-2024: Statistik Austria, Stand April 2025.

Tabelle 2 - Bruttoinlandsausgaben für F&E im internationalen Vergleich  
in % des BIP

Berichtsperiode	Deutschland	Finnland	Belgien	Österreich	Schweden	Korea	Tschechien	USA <sup>d</sup>	OECD-Total <sup>e</sup>	EU-27 <sup>f,g</sup>
2013	2,78	3,28	2,32	2,98	<sup>e</sup> 3,28	3,77	1,87	2,70	2,31	1,97
2014	2,82	3,16	2,36	3,11	<sup>e</sup> 3,12	3,89	1,94	2,71	2,33	1,99
2015	2,88	2,89	2,43	3,07	<sup>v</sup> 3,24	3,79	1,91	<sup>b</sup> 2,77	2,35	1,99
2016	2,88	2,75	2,53	3,13	<sup>e</sup> 3,26	3,79	1,65	<sup>b</sup> 2,84	2,35	1,98
2017	2,99	2,75	2,68	3,07	<sup>v</sup> 3,39	4,07	1,75	2,88	2,39	2,02
2018	3,05	2,78	2,86	3,11	<sup>e</sup> 3,35	4,27	1,88	2,99	2,46	2,06
2019	3,11	2,82	3,15	3,14	<sup>e</sup> <sup>v</sup> 3,40	4,36	1,90	3,14	2,53	2,09
2020	3,09	2,93	3,37	3,21	<sup>e</sup> 3,50	4,52	1,95	3,42	2,69	2,16
2021	<sup>p</sup> 3,08	3,01	3,41	3,26	<sup>e</sup> <sup>v</sup> 3,42	4,60	1,93	<sup>b</sup> 3,47	2,68	2,12
2022	<sup>p</sup> 3,07	2,98	<sup>e</sup> 3,29	3,18	3,47	4,85	1,89	<sup>p</sup> 3,49	2,68	2,11
2023	<sup>p</sup> 3,11	3,09	<sup>p</sup> 3,32	3,29	3,60	<sup>p</sup> 4,96	<sup>p</sup> 1,83	<sup>b</sup> <sup>p</sup> 3,45	2,70	2,13

Quelle: OECD, MSTI Veröffentlichung März 2025

<sup>1</sup> Seit 1.2.2020 EU-27 ohne Vereinigtes Königreich, vormals EU-28

<sup>b</sup> Bruch in der Zeitreihe.

<sup>d</sup> unterschiedliche Definition.

<sup>e</sup> Schätzung auf Basis nationaler Quellen.

<sup>p</sup> Vorläufige Werte.

<sup>v</sup> Teilsummen addieren sich nicht zur Gesamtsumme.

**Tabelle 3 - EU-Rückflüsse im Bereich F&E**  
in Mio. €

Rückflüsse gemäß Europäischer Kommission	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023 <sup>2</sup>
Forschung und technologische Entwicklung in Mio. €	238,1	274,9	269,4	246,8	299,6	221,2	321,7	335,0
in % der zugerechneten, operativen EU28(27)-Gesamtausgaben der EU <sup>1</sup>	2,71	3,10	2,83	2,22	2,51	2,41	2,59	2,89
Finanzierungsanteil Österreichs am EU-Haushalt in %	2,63	2,56	2,68	2,55	2,53	2,51	2,53	2,44

Quelle: Europäische Kommission

<sup>1</sup>Im Jahr 2019 wurde die Berechnungsmethodik des Rückflussanteils geändert, wodurch sich die Reduktion gegenüber dem Jahr 2018 teils erklärt.

<sup>2</sup>Vereinheitlichung mit der Beilage Europäische Union: Zahlen umfassen nur mehr Horizon Europe (Vorjahre inkl. EURATOM)

## 4 Technischer Teil

Die Veranschlagung und Verrechnung der F&E-Ausgaben im Budget stellt sich wie folgt dar:

F&E-Auszahlungen des Bundes oder technisch so genannte „forschungswirksame“ Auszahlungen des Bundes werden in verschiedenen UG des Budgets veranschlagt und verrechnet. In der Veranschlagung und Verrechnung des Budgets werden die Auszahlungen nicht nach dem Kriterium der Forschungswirksamkeit unterschieden, sondern nach der Gliederung des Budgets.

Die Unterscheidung nach der Forschungswirksamkeit erfolgt in einem gesonderten Schritt. Dabei wirken die haushaltsleitenden Organe, das Bundesministerium für Finanzen (BMF) sowie die Bundesanstalt Statistik Austria zusammen und bestimmen den jeweils forschungswirksamen Anteil einer Budgetposition. Leitendes Kriterium ist die Definition gemäß Frascati-Handbuch.

Das Ergebnis wird in der Detailübersicht Forschungswirksame Mittelverwendungen des Bundes zum BFG dargestellt und ist auf der Internetseite des BMF (Budget) verfügbar. Die Detailübersicht ist gegliedert in einen Teil a), der Beitragszahlungen aus Bundesmitteln an internationale Organisationen, die Forschung und Forschungsförderung (mit) als Ziel haben, und in einen Teil b), der die Auszahlungen des Bundes für Forschung und Forschungsförderung enthält. Für beide Teile werden pro relevanter Budgetposition der veranschlagte Betrag bzw. der realisierte Erfolg, der gemäß Frascati-Definition anzusetzende forschungswirksame Anteil und der daraus resultierende forschungswirksame Betrag dargestellt.

**Ausgaben des Bundes für Forschung und Forschungsförderung nach Ressorts, BVA 2025 und 2026**  
in Mio. €

UG	Ressort	BVA <sup>1)</sup> 2026			BVA 2025			BVA 2024		
		Teil a)	Teil b)	Summe	Teil a)	Teil b)	Summe	Teil a)	Teil b)	Summe
31	BM für Frauen, Wissenschaft und Forschung <sup>2)</sup>	46,404	3.659,880	3.706,284	46,080	3.671,655	3.717,735	44,869	3.292,756	3.337,625
33, 40	BM für Wirtschaft, Energie und Tourismus	0,083	220,834	220,917	0,083	229,948	230,031	0,083	270,334	270,417
34, 41	BM für Innovation, Mobilität und Infrastruktur <sup>3)</sup>	86,053	576,017	662,070	82,894	588,980	671,874	80,216	707,010	787,226
	Übrige Ressorts	6,830	224,032	230,862	5,133	226,256	231,389	6,116	209,812	215,928
<b>Summe:</b>		<b>139,370</b>	<b>4.680,763</b>	<b>4.820,133</b>	<b>134,190</b>	<b>4.716,839</b>	<b>4.851,029</b>	<b>131,284</b>	<b>4.479,912</b>	<b>4.611,196</b>

Quelle: BMF

<sup>1)</sup>Detailübersicht Forschungswirksame Mittelverwendungen des Bundes, Teil a) bzw. Teil b)

<sup>2)</sup>BVA 2024 noch inklusive UG 30 (Bildung)

<sup>3)</sup>BVA 2024 noch inklusive UG 43 (Umwelt)

# 5 Abkürzungen

AIT	Austrian Institute of Technology GmbH
AWS	Austria Wirtschaftsservice GmbH
BFG	Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMFWF	Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung
BMIMI	Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur
BMWET	Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
BVA	Bundesvoranschlag
bzw.	beziehungsweise
CDG	Christian Doppler Forschungsgesellschaft
EK	Europäische Kommission
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
exkl.	exklusive
F&E	Forschung und Entwicklung
FFG	Forschungsförderungsgesellschaft mbH
FoFinaG	Forschungsfinanzierungsgesetz
FTI	Forschung, Technologie und Innovation
FWF	Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
Geosphere Austria	Bundesanstalt für Geologie, Geophysik, Klimatologie und Meteorologie
GB	Globalbudget
iHv.	in Höhe von
inkl.	inklusive
IPCEI	Important Projects of Common European Interest
IST Austria	Institute of Science and Technology Austria
LBG	Ludwig Boltzmann Gesellschaft
lt.	laut
Mio.	Millionen
OeAD	Agentur für Bildung und Internationalisierung GmbH
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
ÖAW	Österreichische Akademie der Wissenschaften

rd.	rund
RRF	Europäische Aufbau- und Resilienzfazilität
SAL	Silicon Austria Labs GmbH
UG	Untergliederung
UG 2002	Universitätsgesetz 2002
va.	vor allem
vgl.	vergleiche
zB.	zum Beispiel